



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 02.07.24

**Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Die vorliegende Stellungnahme basiert auf der Einschätzung der Städteinitiative Sozialpolitik. Gerne legt der Städteverband im Folgenden seine Position zu den wichtigsten Punkten der Vorlage dar:

1. Auszahlung der 13. Altersrente

Der Bundesrat schlägt vor, die Auszahlung einmal jährlich im Dezember vorzunehmen und nur an die dann noch lebenden Rentnerinnen und Rentner auszurichten. Betrachten wir die Situation des ärmsten Teils der Bevölkerung, so ist dieses Vorgehen nicht ideal: Gerade im Hinblick auf die vorgeschlagene Finanzierung über die Mehrwertsteuer mit folglich steigenden Lebenshaltungskosten, erscheint der gewählte Auszahlungszeitpunkt als eher stossend. Personen mit geringen finanziellen Mitteln, wozu unter anderem auch EL-Beziehende gehören, müssten daher für das ganze Jahr höhere Lebenshaltungskosten finanzieren und würden erst im Dezember die 13. AHV-Rente erhalten. Dies scheint wenig bedarfsorientiert und es stellt sich die Frage, ob damit Sinn und Zweck der Initiative erfüllt wird.

Hinzu kommt, dass bei einer Auszahlung im Dezember davon auszugehen ist, dass ein wesentlicher Teil der 13. AHV-Rente als Vermögen in die Steuererklärung einfließen wird, da sie nicht oder nur teilweise vorher ausgegeben wird. Auch bei der Berechnung der Vermögensschwelle für die Ergänzungsleistungen (EL) kann eine Dezemberauszahlung relevant sein und im unglücklichsten Fall dazu führen, dass bedürftige Personen den Anspruch auf EL aufgrund einer Vermögensüberschreitung verlieren. Denn gemäss der aktuellen Formulierung von Art. 11 Abs. 3 lit. i ELG wird die 13. AHV-Rente lediglich bei den Einnahmen nicht berücksichtigt werden, beim Vermögen hingegen schon.



Aus sozialpolitischer Sicht ist daher dem Bundesrat zu empfehlen, eine neue Auszahlungsvariante zu erarbeiten, welche diese Nachteile behebt; zum Beispiel eine Auszahlung in zwei Tranchen (Juni und Dezember) oder eine einmalige Auszahlung früher im Kalenderjahr.

2. Finanzierung der 13. Rente

Der Bundesrat schlägt zwei Varianten vor, bei denen der Bund selber keinen zusätzlichen Beitrag zur AHV leisten wird. Bei der Variante 1 erfolgt die Finanzierung über Lohnprozente, also durch Erwerbstätige und Arbeitgebende, bei der Variante 2 zusätzlich über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Zusätzlich soll sogar der prozentuale Anteil des Bundes gesenkt werden.

Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (Variante 2) wird dazu führen, dass das Leben besonders in Städten noch teurer wird. Preissteigerungen bei Gütern des allgemeinen Lebensbedarfs sind für armutsbetroffene Menschen besonders gravierend. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer wird finanziell schwache AHV-Rentner*innen und damit auch EL-beziehende Rentner*innen belasten.

Aber auch die Finanzierung nur über Lohnprozente (Variante 1, abgeschwächt auch Variante 2) ist aus Sicht der Städte sozialpolitisch nicht unumstritten: Die Verteuerung von Erwerbsarbeit kann negative Effekte auf den Arbeitsmarkt haben, insbesondere was die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsstellen mit geringer Wertschöpfung betrifft.

Die konkreten Auswirkungen der beiden Varianten auf die Sozialpolitik der Städte (Variante 1 Lohnprozente oder Variante 2 Mehrwertsteuer und Lohnprozente) sind schwer zu prognostizieren. Daher verzichtet der Städteverband darauf, sich für eine Variante auszusprechen. Den Städten ist wichtig, dass der Bund rasch eine mehrheitsfähige Lösung für die Finanzierung finden kann.

3. Senkung des Bundesanteils und Varianten der Finanzierung

Der Bundesrat schlägt vor, den Bundesanteil an der AHV von 20.2 auf 18.7 Prozent zu kürzen, um das Bundesbudget nicht zu belasten. Die Städte lehnen diese Kürzung ab: Der Bund soll sich weiterhin zum gesetzlich festgelegten Anteil von 20.2 Prozent an der AHV beteiligen und damit auch einen Teil der 13. AHV-Rente aus allgemeinen Bundesmitteln finanzieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband